

Änderungssatzung 2022 zur Friedhofsordnung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.05.2020 (GVBl. I S. 142) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung vom 03.05.2022 für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 13.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung 2020 vom 27.10.2020 beschlossen:

Artikel I

1. Änderung von Ruhezeiten von Urnengrabstätten
 - a) An § 25 Absatz 2 wird ein Absatz 3 angehängt: „Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.“
 - b) An § 26 Absatz 2 wird ein Absatz 3 angehängt: „Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.“
 - c) In § 29 wird in Satz 1 die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt.
 - d) In § 32 Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „40“ durch „20“ ersetzt.
 - e) In § 32a Absatz 4 wird in Satz 1 die Zahl „40“ durch „20“ ersetzt.
2. Einführung gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH
 - a. Nach § 15 Absatz 1 lit. i folgender § 15 Absatz 1 lit. j angehängt:

„j) gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH“
 - b. Nach § 32b wird folgender § 32c angehängt:

„§ 32c, Grabstätten auf gärtnerisch betreuten Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

 - (1) Auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern ist der Erwerb einer Grabstätte ausschließlich in Verbindung mit einem formularhaften Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH (Treuhandstelle) möglich.
 - (2) Hier werden sowohl gärtnerisch betreute Urnenreihen- als auch gärtnerisch betreute Urnenwahlgrabstätten in einem Gesamtdienstleistungspaket angeboten. Der formularhafte Treuhandvertrag umfasst neben allen anfallenden Friedhofs- und Bestattungsgebühren auch die Grabbepflanzung und Grabpflege über die Dauer der Nutzungszeit, sowie eine Grabplatte oder Grabstein. Die Leistungen werden von auf Bruchköbeler Friedhöfen zugelassenen Gartenbau- und Steinmetzbetrieben erbracht und von der Treuhandstelle kontrolliert. Die Abrechnung erfolgt direkt über die Treuhandstelle.

Die §§ 24, 25, 26 und 27 gelten entsprechend, soweit der formularhafte Treuhandvertrag nicht entgegensteht. Die Friedhofsordnung im Übrigen gilt fort.“

3. Friedhofswürdige Pflegepflicht, auch auf Abstandsflächen

- a) In § 39 Absatz 1 wird nach dem Worten „dauernd“ das Wort „friedhofswürdig“ eingefügt.
- b) In § 39 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angehängt: „Das gilt auch für die jeweils halbe Abstandsfläche zu benachbarten Grabstätten. Friedhofswürdig ist es insbesondere nicht, Abstandsflächen oder benachbarte Grabstätten oder Wege mit Überhang zu beeinträchtigen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 25.05.2022

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **25. Juni 2022** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **27. Juni 2022**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

